



Dienststelle Bayreuth

Erster Bürgermeister Rüdiger Gerst Gemeinde Kemmern Hauptstraße 2 96164 Kemmern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 30.10.2013

Unser Zeichen B31 - 43813/A73.CO Bearbeiter Herr Lukas Sachgebiet

Bayreuth, 08.01.2014 2 0921 7569-300 ≥ 0921 7569-293 wolfgang.lukas@abdnb.bayern.de

BAB A 73 Lichtenfels – Bamberg AS Breitengüßbach-Süd – AK Bamberg Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz

Sehr geehrter Herr Gerst,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2013, in dem Sie beantragen, mit dem Ausbau der Bahnlinie auch Lärmschutzmaßnahmen für Kemmern an der A73 vorzusehen. Wir haben überprüft, ob für Kemmern aktuell ein Rechtsanspruch auf nachträglichen Lärmschutz besteht. Leider ist dies nicht der Fall. Im Folgenden darf ich dies begründen.

## Anspruch nach Verkehrslärmschutzverordnung

Den Lärmschutz an Straßen regelt die bundesweit geltende Verkehrslärmschutzverordnung. Danach ist beim Bau neuer Straßen oder bei einer wesentlichen Änderung bestehender Straßen zu prüfen, ob Lärmschutzmaßnahmen erforderlich

Amtssitz Autobahndirektion Nordbayern Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg © 0911 4621-01 & 0911 4621-456

Dienststelle
Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth
9921 7569-0
9921 7569-290

E-Mail und Internet





werden. Eine Änderung ist wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Lärm um mindestens 3 dB(A) erhöht wird. Die Erneuerung und Vergrößerung des Kreuzungsbauwerks mit der Bahnlinie stellt zwar einen erheblichen baulichen Eingriff dar, wirkt sich aber auf die Lärmbeeinträchtigung nicht wesentlich aus. Auf dieser Grundlage lässt sich leider kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz begründen.

## Anspruch wegen nicht voraussehbarer Wirkungen

Zudem war zu prüfen, ob ausgelöst durch die Zunahme des Verkehrs auf der A73 ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz besteht. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom März 2007 kann ein Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wegen nicht voraussehbarer Lärmwirkungen bis 30 Jahre nach Fertigstellung einer Straße bestehen. Voraussetzungen dafür sind, dass das Thema Lärm in der damaligen Planfeststellung für den Neu- bzw. Ausbau der Straße behandelt wurde und die aktuellen Lärmbeeinträchtigungen um mindestens 3 dB(A) höher sind, als damals prognostiziert wurde.

Für den Bau bzw. Ausbau der B173 im Bereich Kemmern wurden zwischen den Jahren 1977 und 1983 zwei Planfeststellungsbeschlüsse erlassen.

Für die Verlegung der Bundesstraßen 4/173 im Bereich der Anschlussstelle Breitengüßbach-Süd wurde mit Datum 05.10.1977 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Verkehrsfreigabe war am 03.12.1979. Der Beschluss und auch die Planfeststellungsunterlagen enthalten keine Aussagen zum Lärmschutz bzw. zu Verkehrsprognosen. Ein Anspruch auf Lärmschutz wegen nicht voraussehbarer Wirkungen liegt nicht vor.

Für den Anbau der 2. Fahrbahn zwischen dem Autobahnkreuz Bamberg und der Anschlussstelle Breitengüßbach-Süd (incl. Kreuzungsbauwerk) wurde mit Datum 10.05.1983 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Verkehrsfreigabe war am 10.10.1991.

Im Beschluss und in den Planfeststellungsunterlagen ist das Thema Lärmschutz behandelt. Im Verfahren wurde auf Grundlage der Verkehrsprognose für das Jahr 1995 überprüft, ob Lärmschutz für Kemmern erforderlich ist. Prognostiziert wurden 17.000 Kfz/24h und ein Lkw-Anteil von 30%/35% (Tag/Nacht).

- 3 -

Die Überprüfung, ob eine nicht voraussehbare Wirkung vorliegt, erfolgt durch Ver-

gleich der Emissionspegel nach der damaligen Verkehrsprognose mit den auf-

grund der aktuellen Straßenverkehrszählung 2010 ermittelten Werten. Dabei ist

das zum Zeitpunkt der damaligen Planfeststellung verwendete Rechenverfahren

anzuwenden.

Nach der Verkehrszählung 2010 ist die A73 zwischen der AS Breitengüßbach-Süd

und dem AK Bamberg mit 36.155 Kfz/24h belastet. Der Lkw-Anteil beträgt

9,8%/19,0 % (Tag/Nacht).

Ergebnis dieser Prüfung ist, dass die Emissionspegel am Tag um 1,1 dB(A) und in

der Nacht um 1,9 dB(A) höher sind als im Planfeststellungsverfahren prognostiziert

wurde. Eine nicht voraussehbare Wirkung liegt aktuell auch hier nicht vor.

Lärmschutzmaßnahmen

Das Vorliegen nicht voraussehbarer Wirkungen würde aber nicht automatisch zu

aktiven Lärmschutzmaßnahmen führen. Im nächsten Schritt wäre zu prüfen, ob es

überhaupt Anwesen mit Anspruch auf Lärmschutz gibt. Voraussetzungen dafür

sind, dass es diese Anwesen bereits vor dem Anbau der 2. Fahrbahn gab und dass

die damals zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Abhängig von der Anzahl der Anwesen mit Anspruch auf Lärmschutz wäre dann

abzuwägen, ob aktiver Lärmschutz wirtschaftlich vertretbar ist oder nur passiver

Lärmschutz erfolgt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, leider kann ich keine positivere Auskunft geben,

stehe aber für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Frau Katja Tomaschek erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas

**Daudirektor** 

Frau Katja Tomaschek Rosenweg 8 96164 Kemmern

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lukas